

IV.

Dalmatien.

(Die nördlichen Ackerstrecken.)

Das Kolonat Dalmatiens hat mit jenem der bisher besprochenen Länder so gut wie nichts gemein. Die einzige Analogie besteht darin, daß auch hier eine Teilung der Produkte vorliegt. Überdies ist auch das dalmatinische Kolonat durchaus keine einheitliche Konstitution, es zerfällt vielmehr in eine Reihe von Formen, die sowohl durch ihren Ursprung als auch mit Bezug auf ihre Zwecke sich voneinander unterscheiden. Territorial muß in dieser Richtung das nördliche Dalmatien von dem Gebiete der ehemaligen Republik Ragusa und von dem Gebiete von Cattaro unterschieden werden. Auch das nördliche Dalmatien zerfällt, beiläufig betrachtet, in drei Zonen, von denen die eine die Küstenstrecken, die zweite einen Streifen im Innern und die dritte das Grenzgebiet gegen Bosnien umfaßt. Selbstverständlich wäre es kaum möglich, diese Zonen geographisch schroff voneinander abzugrenzen, da immer und überall Übergänge stattfinden. Auch die dalmatinischen Inseln haben vielfach eigenartige Einrichtungen. Wie das Kolonat immer und überall unter dem Einflusse der herrschenden Rechtsanschauungen aus den tatsächlichen Verhältnissen hervorgegangen ist und sich diesen entsprechend differenziert hat, so wird es wohl auch für die Gegenwart als in einem Übergangsprozesse befindlich bezeichnet werden müssen. Die Ursache für diese letztere Erscheinung ist vor allem das Auftreten der Neblaus und in zweiter Reihe die starke Auswanderungsbewegung, die das Land zu entvölkern droht. Maßgebend ist überall der Weinbau. In zweiter Reihe sind es die Oliven und das Getreide, bei deren Erzeugung Kolonat vorkommt. Andere Produkte spielen heute in Dalmatien überhaupt eine nur untergeordnete Rolle und treten für das Kolonat ganz in den Hintergrund, werden ja doch Obst und Gemüse meist aus Süditalien eingeführt.

Für die Küstengebiete und die Inseln kann man geradezu sagen, daß die Rebkultur mit ihren Anforderungen die Struktur des Kolonatsverhältnisses beherrscht. Wenn man versuchen würde, den Haupttypus des dalmatinischen Kolonats zu präzisieren, so könnte man sagen, es basiert auf folgendem Vertrag: Der Grundbesitzer übergibt dem Kolonen unbebauten Boden, dieser macht ihn urbar und bepflanzt ihn. Der jeweilige Ertrag wird in den verschiedensten Proportionen geteilt, bald so, daß der Herr und der Kolone je die Hälfte; bald so, daß der Herr ein Drittel, ein Viertel, ja sogar nur ein Siebentel, den Rest der Kolone erhält. Die Teilung zur Hälfte ist bei diesem Vertragstypus äußerst selten und kommt vorwiegend nur dort und in dem relativ seltenen Falle vor, wo der dem Kolonen übergebene Boden bereits urbar war. Der Vertrag dauert dann so lange, als die Pflanze dauert, bei Rebland also je nach den Verhältnissen von 20 bis zu 50 und für mehr Jahre, bei Ackerland dagegen nur für ein Jahr. In der Zwischenzeit kann der Kolone nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen entlassen werden. Sehr different sind die Rechte des Kolonen in bezug auf die von ihm vorgenommenen Meliorationen. Hier entstehen die verschiedenartigsten Konstruktionen, die für den Juristen oft unbegreiflich sind, und aus denen sich eigentlich jene Momente ergeben, welche das Kolonat für Dalmatien zu einem Problem machen. Es sei hier bemerkt, daß wohl im allgemeinen der Kolonatsvertrag nicht mit einem einzelnen Individuum, sondern mit einer ganzen Familie, vertreten durch ihr Oberhaupt abgeschlossen wird, daß aber durchaus nicht in allen Teilen Dalmatiens mit derselben Bestimmtheit und Klarheit dieses Moment zutage tritt, zum mindesten scheint es, daß die Ansichten in diesem Punkte örtlich verschieden sind. Vielleicht hängt das damit zusammen, daß die Überreste der südslawischen Hauskommunion immer mehr verschwinden, das patriarchalische Verhältnis aufgelöst wird und alle Zustände ins Rollen kommen.